



**Gemeinde Rheinhausen  
Landkreis Emmendingen**

**Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen  
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)  
Vom 28. Juni 2023**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat am 28. Juni 2023 aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes (Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 19. November 2013 (GBl. S. 362) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

*Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Selbstverständlich bezieht sich der Text in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.*

**§ 1  
Regelungszweck, Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Rheinhausen zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Rheinhausen.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*;
2. eine freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird;
3. ein Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt;
4. eine Halterkatze die Katze eines Katzenhalters;
5. eine freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als fünf Monate alt ist.

### **§ 3**

#### **Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen**

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhaltern durch einen Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.
- (3) Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (5) Ein von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

### **§ 4**

#### **Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern**

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 nicht-kastrierte Halterkatze von der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, soll dem Katzenhalter von der Gemeinde aufgegeben werden, dass Tier kastrieren zu lassen.
- (2) Bis zur Ermittlung des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden.
- (3) Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes notwendig, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen.
- (4) Mit der Ermittlung des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (5) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene nicht-kastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und/oder registriert und kann ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde die Kastration auf Kosten des Katzenhalters durch einen Tierarzt durchführen lassen.
- (6) Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (7) Ein von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 6 zu dulden.

## **§ 5**

### **Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen**

- (1) Die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kastrieren, kennzeichnen und registrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.
- (2) Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (3) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Absatz 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 28. Juni 2023

gez.  
Dr. Jürgen Louis  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungshinweis:**

Die Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) vom 28. Juni 2023 wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Rheinhausen am 28. Juni 2023 beschlossen, anschließend am 28. Juni 2023 von Bürgermeister Dr. Jürgen Louis ausgefertigt und durch Bereitstellung einer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Datei im Internet am 24. April 2024 unter der Adresse der Gemeinde [www.rheinhausen.de](http://www.rheinhausen.de) gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Rheinhausen vom 27. September 2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Rechtsverordnung wurde mit Schreiben vom 26. April 2024 dem Kommunal- und Prüfungsamt Emmendingen als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.